

**SAILLER VON DALL'ARMI
PÖSCHL & PARTNER**

Wirtschaftsprüfer Steuerberater Rechtsanwälte
München Zürich

B E R I C H T

über die Erstellung des Jahresabschlusses

zum 31. Dezember 2022

der

Securize IT Solutions AG

Sendlinger-Tor-Platz 8

80336 München

Online Exemplar

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

Der Vorstand der Firma Securize IT Solutions AG - im Folgenden „Gesellschaft“ genannt – hat uns beauftragt, den Jahresabschluss zum 31.12.2022 zu erstellen und hierüber Bericht zu erstatten.

Die Gesellschaft unterliegt als Kleinstkapitalgesellschaft i.S.d. § 267a Abs. 1 HGB nicht der Pflicht zur Prüfung (§ 316 Abs. 1 HGB).

Die Buchhaltung der Gesellschaft wurde mit einem Softwareprogramm der Firma DATEV eG von uns erstellt. Der Vorjahresabschluss wurde durch unsere Kanzlei erstellt. Die Schlussbilanzwerte zum 31. Dezember 2021 wurden ordnungsgemäß vorgetragen.

Bei der Erstellung des Jahresabschlusses verließen wir uns weitgehend auf die uns von dem Vorstand der Gesellschaft Herr Christian Damjakob erteilten Auskünften.

Eine berufsübliche Vollständigkeitserklärung des Auftraggebers haben wir zu unseren Akten genommen. Danach sind sämtliche Vermögensgegenstände und Schulden zum Bilanzstichtag im Jahresabschluss enthalten.

Wir waren verpflichtet, bei Erstellung des Abschlusses die Einhaltung der handelsrechtlichen Vorschriften, die Grundsätze ordnungsmäßiger Bilanzierung, die Bestimmungen der Satzung sowie die Vorschriften des Steuerrechts zu beachten. Der vorliegende Jahresabschluss zum 31.12.2022 stellt die Handelsbilanz der Gesellschaft dar.

Die Auftragsdurchführung erfolgte im Zeitraum Mai bis Juni 2023.

Für die Durchführung des Auftrages und unserer Verantwortlichkeit gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, die als Anlage beigefügten „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften“ vom August 2022.

B. Rechtliche Verhältnisse

1. Rechtliche Grundlagen

Die Gesellschaft wurde mit Satzung vom 28. Februar 2013 gegründet. Die Gesellschaft wurde am 17. Mai 2013 im Handelsregister beim Amtsgericht München unter HRB 205320 eingetragen. Im Geschäftsjahr wurden in der Satzung das Grundkapital und das genehmigte Kapital geändert. Die Erhöhung des Grundkapitals sowie die Änderung des genehmigten Kapitals 2022/I wurden am 07. Dezember 2022 im Handelsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Gegenstand des Unternehmens ist die Gründung und Betreuung von Hightech Unternehmen, An- und Verkauf von Unternehmensbeteiligungen sowie Erbringung von Beratungs- und Managementdienstleistungen auf dem Gebiet der Informationstechnologie.

Vom Grundkapital der Gesellschaft in Höhe von EUR 7.000.000,00 haben zum 31.12.2022 gehalten:

Pyramid AG	23,61 %	EUR 1.653.000,00
Streubesitz	76,39 %	EUR 5.347.000,00

Das Grundkapital ist in voller Höhe erbracht.

2. Organe und Beschlüsse

Vorstand der Gesellschaft war während des Geschäftsjahres
Herr Christian Damjakob, Kleinmachnow
ab 21.12.2022 Herr Sebastian Nötting

Der Aufsichtsrat bestand im Geschäftsjahr aus:

Herrn Andreas Empl (Vorsitzender)
Herrn Dr. Edgar Bernardi (stellvertretender Vorsitzender)
Frau Dr. Veronika Jäckle-Mittnacht

C. Steuerliche Verhältnisse

Im Geschäftsjahr wurde die Gesellschaft beim Finanzamt München unter der Steuernummer 143/101/63911 geführt. Die Gesellschaft ist unbeschränkt körperschafts- und gewerbesteuerpflichtig. Sie führte im Geschäftsjahr umsatzsteuerpflichtige Umsätze aus.

D. Wesentliche Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Die Gesellschaft ist eine Kleinstkapitalgesellschaft i.S.d. § 267a Abs. 1 HGB. Von den ihr eingeräumten Erleichterungen bei der Erstellung des Anhangs gem. § 288 HGB macht die Gesellschaft Gebrauch.

Zu den Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wird auf die Angaben im Anhang verwiesen.

E. Offenlegung

Die Gesellschaft hat als Kleinstkapitalgesellschaft i.S. d. § 267a Abs. 1 HGB die Möglichkeit, von den Offenlegungserleichterungen gem. § 326 HGB Gebrauch zu machen.

Danach sind binnen 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag lediglich zum Handelsregister einzureichen:

Verkürzte Bilanz

Ergänzungen gem. § 251 i. V. m. § 268 Abs. 7 HGB sowie § 285 Nr. 9c HGB

Der Jahresabschluss zum 31.12.2021 ist am 28. Dezember 2022 hinterlegt worden.

F. Bescheinigung

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - der Firma Securize IT Solutions AG für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2022 bis 31. Dezember 2022 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt. Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden.

München, den 30. Juni 2023



Dipl.-Kfm. Christian Sailer
Wirtschaftsprüfer
Steuerberater



Heike Öhlenschläger
Steuerberaterin

JAHRESABSCHLUSSTEIL

Bilanz zum 31.12.2022

Securize IT Solutions AG Gründung und Betreuung von Hightech Unternehmen, München

AKTIVA

PASSIVA

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR		EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
A. Anlagevermögen				A. Eigenkapital			
I. Finanzanlagen		9.298.464,80	2.573.676,68	I. Gezeichnetes Kapital	7.000.000,00	3.850.000,00	
B. Umlaufvermögen				II. Kapitalrücklage	744.950,00	118.450,00	
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	187.735,42		133.233,06	III. Bilanzverlust	1.920.168,33	1.249.250,24	
II. Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	481.263,82		61.485,16	Summe Eigenkapital	5.824.781,67	2.719.199,76	
		668.999,24	194.718,22	B. Rückstellungen	156.637,49	20.890,00	
C. Rechnungsabgrenzungsposten		9.605,00	2.265,00	C. Verbindlichkeiten	3.995.649,88	30.570,14	
		<u>9.977.069,04</u>	<u>2.770.659,90</u>		<u>9.977.069,04</u>	<u>2.770.659,90</u>	

Gewinn- und Verlustrechnung vom 01.01.2022 bis 31.12.2022

Securize IT Solutions AG Gründung und Betreuung von Hightech Unternehmen, München

	EUR	Geschäftsjahr EUR	Vorjahr EUR
1. Rohergebnis		106.778,33	58.401,24
2. Personalaufwand			
a) Löhne und Gehälter	188.024,00		48.000,00
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>4.223,74</u>		<u>4.136,76</u>
		192.247,74	52.136,76
3. sonstige betriebliche Aufwendungen		665.047,41	151.406,50
4. Erträge aus Beteiligungen		202.942,67	204.962,42
5. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge		10.834,00	2.982,38
6. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens		128.528,10	0,00
7. Zinsen und ähnliche Aufwendungen		5.649,84	129,00
8. Ergebnis nach Steuern		<u>670.918,09-</u>	<u>62.673,78</u>
9. Jahresfehlbetrag		<u>670.918,09</u>	<u>62.673,78-</u>
10. Verlustvortrag aus dem Vorjahr		1.249.250,24	1.311.924,02
11. Bilanzverlust		<u><u>1.920.168,33</u></u>	<u><u>1.249.250,24</u></u>

Securize IT Solutions AG

Anhang zum Jahresabschluss per 31.12.2022

1. Allgemeine Angaben

Die Gesellschaft ist eine Kleinstkapitalgesellschaft i.S.d. § 267a Abs. 1 HGB. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung sind nach den Bestimmungen der §§ 266 und 275 Abs. 2 HGB gegliedert. Der Anhang wurde gem. § 285 i.V.m. § 288 HGB erstellt.

Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung, die im Geschäftsjahr keinen Betrag ausweisen, werden gem. § 265 Abs. 8 HGB nicht angegeben.

Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt zum 31.12.2022 EUR 7.000.000,00 € und ist in voller Höhe einbezahlt.

Sitz der Gesellschaft ist München. Die Gesellschaft wird beim Handelsregister des Amtsgerichtes München unter HRB 205320 geführt.

2. Erläuterungen zu den Bewertungsmethoden und zum Jahresabschluss

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2022 wurde auf Grundlage der Bilanzierungs- und Bewertungsvorschriften des Handelsgesetzbuches aufgestellt. Ergänzend zu diesen Vorschriften waren die Regelungen des Aktiengesetzes zu beachten. Im Einzelnen waren dies folgende Grundsätze und Methoden:

Bei den **Finanzanlagen** werden die Anteilsrechte zu Anschaffungskosten bzw. mit dem niedrigeren beizulegenden Werten angesetzt.

Die **Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände** wurden zum Nominalwert bewertet.

Der Ansatz der **liquiden Mittel** erfolgte zum Nennwert.

Als **Rechnungsabgrenzungsposten** werden auf der Aktivseite Ausgaben vor dem Abschlussstichtag ausgewiesen, sofern sie Aufwand für eine bestimmte Zeit nach diesem Tag darstellen.

Die **Rückstellungen** wurden in Höhe des Betrages angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung notwendig war.

Verbindlichkeiten wurden mit dem Erfüllungsbetrag angesetzt.

Es bestanden Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit unter einem Jahr in Höhe von EUR 1.595.649,88 (Vorjahr EUR 30.570,14).

Die Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von 1 bis 5 Jahre betragen EUR 2.400.000,00.

3. Haftungsverhältnisse und sonstige finanzielle Verpflichtungen

Zum Abschlusstag bestand folgendes Haftungsverhältnis:

Es besteht gesamtschuldnerisch mit der Tochtergesellschaft RNT Rausch GmbH ein Rahmenkredit in Höhe von EUR 500.000,00. Über diesen Kreditrahmen kann jede der beiden Gesellschaften verfügen.

In dem am 10.11.2022 unterzeichneten Kauf- und Einbringungsvertrag zum Erwerb der Anteile an der RNT Rausch GmbH, hat sich die Gesellschaft zur Durchführung einer Sachkapitalerhöhung um EUR 3.486.225,00 verpflichtet und zur Zulassung nur der Verkäufer zur Zeichnung der Aktien zu einem Ausgabebetrag von EUR 2,00, als Gegenleistung für die Übertragung der noch ausstehenden Geschäftsanteile an der RNT Rausch GmbH.

Weiterhin ergeben sich aus dem am 10.11.2022 unterzeichneten Kauf- und Einbringungsvertrag zum Erwerb der Anteile an der RNT Rausch GmbH noch mögliche ergebnisabhängige Verpflichtungen, die der Höhe nach auf maximal EUR 1,2 Mio. begrenzt sind.

4. Sonstige Angaben

Vorstand der Gesellschaft während des Geschäftsjahres war
Herr Christian Damjakob, Kleinmachnow
ab 21.12.2022 Herr Sebastian Nölting, Karlsruhe

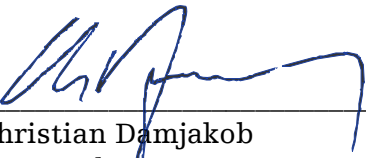
Der Aufsichtsrat bestand im Geschäftsjahr aus:

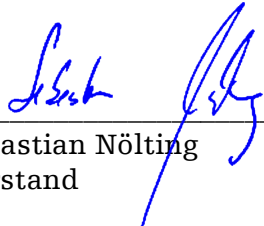
- Herrn Andreas Empl (Vorsitzender)
- Herrn Dr. Edgar Bernardi (stellvertretender Vorsitzender)
- Frau Dr. Veronika Jäckle-Mittnacht

Neben dem Vorstand gab es in 2022 keine weiteren Angestellten.

München, den 30. Juni 2023

Securize IT Solutions Aktiengesellschaft


Christian Damjakob
Vorstand


Sebastian Nölting
Vorstand

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: August 2022

Die folgenden „Allgemeinen Geschäftsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (vgl. StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf einer ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Rechtslage nach abschließender Erledigung einer Angelegenheit, so ist der Steuerberater nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf die Änderung oder die sich daraus ergebenden Folgen hinzuweisen.
- (4) Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der dem Steuerberater übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies in Textform vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber gemachten Angaben, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (5) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, der Auftraggeber entbindet ihn von dieser Verpflichtung. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO und § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater angelegte und geführte – Handakte genommen wird.

3. Mitwirkung Dritter

Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter und unter den Voraussetzungen des § 62a StBerG auch externe Dienstleister (insbesondere datenverarbeitende Unternehmen) heranzuziehen. Die Beteiligung fachkundiger Dritter zur Mandatsbearbeitung (z. B. andere Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte) bedarf der Einwilligung und des Auftrags des Auftraggebers. Der Steuerberater ist nicht berechtigt und verpflichtet, diese Dritten ohne Auftrag des Auftraggebers hinzuzuziehen.

3a. Elektronische Kommunikation, Datenschutz¹⁾

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach der DSGVO und dem Bundesdatenschutzgesetz einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern dieser Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Ziff. 2 Abs. 1 Satz 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.
- (3) Soweit der Auftraggeber mit dem Steuerberater die Kommunikation per Telefaxanschluss oder über eine E-Mail-Adresse wünscht, hat der Auftraggeber sich an den Kosten zur Einrichtung und Aufrechterhaltung des Einsatzes von Signaturverfahren und Verschlüsselungsverfahren des Steuerberaters (bspw. zur Anschaffung und Einrichtung notwendiger Soft- bzw. Hardware) zu beteiligen.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB handelt –, die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit, auch Dritten gegenüber, berichtigt werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Die Haftung des Steuerberaters und seiner Erfüllungsgehilfen für einen Schaden, der aus einer oder – bei einheitlicher Schadensfolge – aus mehreren Pflichtverletzungen anlässlich der Erfüllung eines Auftrags resultiert, wird auf 2.000.000,00 €²⁾ (in Worten: zwei Millionen €) begrenzt.³⁾ Die Haftungsbegrenzung bezieht sich allein auf Fahrlässigkeit. Die Haftung für Vorsatz bleibt insoweit unberührt. Von der Haftungsbegrenzung ausgenommen

- 1) Zur Verarbeitung personenbezogener Daten muss zudem eine Rechtsgrundlage aus Art. 6 DSGVO einschlägig sein. Dieser zählt die Rechtsgrundlagen rechtmäßiger Verarbeitung personenbezogener Daten lediglich auf. Der Steuerberater muss außerdem die Informationspflichten gem. Art. 13 oder 14 DSGVO durch Übermittlung zusätzlicher Informationen erfüllen. Hierzu sind die Hinweise und Erläuterungen im Hinweisblatt zu dem Vordruck Nr. 1005 „Datenschutzinformationen für Mandanten“ und Nr. 1006 „Datenschutzinformation zur Verarbeitung von Beschäftigendaten“ zu beachten.
- 2) Bitte ggf. Betrag einsetzen. Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss ein Betrag von mindestens 1 Mio. € angegeben werden und die vertragliche Versicherungssumme muss wenigstens 1 Mio. € für den einzelnen Schadensfall betragen; anderenfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die weiterführenden Hinweise im Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.
- 3) Die Reform der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) tritt zum 01.08.2022 in Kraft. Nach § 59n Abs. 1 BRAO n. F. ist jede Berufsausübungsgesellschaft, egal welcher Rechtsform, zum Abschluss und zur Unterhaltung einer Berufshaftpflichtversicherung verpflichtet. Hieraus ergeben sich Änderungen entsprechend der jeweiligen Versicherungssumme. Differenzierend regelt die große BRAO-Reform die Höhe der erforderlichen Sozietätsdeckung: Erforderlich ist grundsätzlich eine Versicherungssumme von 2,5 Millionen € (§ 59o Abs. 1 BRAO n. F.). Für kleine Berufsausübungsgesellschaften reicht hingegen gemäß § 59o Abs. 2 BRAO n. F. eine Versicherungssumme von 1 Million €. Eine niedrigere Mindestversicherungssumme in Höhe von 500.000 € gilt, wenn die Sozietät nicht haftungsbeschränkt ist (§ 59o Abs. 3 BRAO n. F.). Nach § 67a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 StBerG kann die Haftung in den allgemeinen Geschäftsbedingungen auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme begrenzt werden, wenn insoweit Versicherungsschutz besteht. Durch die Erhöhung der Mindestversicherungssumme ist dies ab 01.08.2022 entsprechend anzupassen. Um von dieser Regelung in diesem Fall Gebrauch machen zu können, muss der Betrag entsprechend dem jeweiligen Einzelfall angepasst werden. Die vertragliche Versicherungssumme muss den Vorgaben hinsichtlich des einzelnen Schadensfalles entsprechen; andernfalls ist die Ziffer 5 zu streichen. In diesem Fall ist darauf zu achten, dass die einzelvertragliche Haftungsvereinbarung eine Regelung entsprechend Ziff. 5 Abs. 2 enthält. Auf die Hinweise im DWS-Merkblatt Nr. 1001 wird verwiesen.



sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Die Haftungsbegrenzung gilt für die gesamte Tätigkeit des Steuerberaters für den Auftraggeber, also insbesondere auch für eine Ausweitung des Auftragsinhalts; einer erneuten Vereinbarung der Haftungsbegrenzung bedarf es insoweit nicht. Die Haftungsbegrenzung gilt auch bei Bildung einer Sozietät/Partnerschaft und Übernahme des Auftrags durch die Sozietät/Partnerschaft sowie für neu in die Sozietät/Partnerschaft eintretende Sozien/Partner. Die Haftungsbegrenzung gilt ferner auch gegenüber Dritten, soweit diese in den Schutzbereich des Mandatsverhältnisses fallen; § 334 BGB wird insoweit ausdrücklich nicht abbedungen. Einzelvertragliche Haftungsbegrenzungsvereinbarungen gehen dieser Regelung vor, lassen die Wirksamkeit dieser Regelung jedoch – soweit nicht ausdrücklich anders geregelt – unberührt.

- (2) Die Haftungsbegrenzung gilt, wenn entsprechend hoher Versicherungsschutz bestanden hat, rückwirkend von Beginn des Mandatsverhältnisses bzw. dem Zeitpunkt der Höherversicherung an und erstreckt sich, wenn der Auftragsumfang nachträglich geändert oder erweitert wird, auch auf diese Fälle.

6. Pflichten des Auftraggebers; unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu nutzen, und er ist auch nur in dem Umfang zur Nutzung berechtigt. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Ziff. 6 Abs. 1 bis 4 oder anderweitig obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen (vgl. Ziff. 9 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Urheberrechtsschutz

Die Leistungen des Steuerberaters stellen dessen geistiges Eigentum dar. Sie sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe von Arbeitsergebnissen außerhalb der bestimmungsgemäßen Verwendung ist nur mit vorheriger Zustimmung des Steuerberaters in Textform zulässig.

8. Vergütung, Vorschuss und Aufrechnung

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung kann in Textform vereinbart werden. Die Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung ist nur in außergerichtlichen Angelegenheiten zulässig. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen (§ 4 Abs. 3 StBVV).
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Vergütungsverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§§ 612 Abs. 2 und 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und voraussichtlich entstehende Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Auftraggeber rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

9. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet mit Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag i. S. d. §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich gekündigt werden, es sei denn, es handelt sich um ein Dienstverhältnis mit festen Bezügen, § 627 Abs. 1 BGB; die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer Vereinbarung, die zwischen Steuerberater und Auftraggeber auszuhandeln ist.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsnachteilen des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen durch den Steuerberater vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf).
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die beim Auftraggeber zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. sie von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Auftragsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.
- (7) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer gesonderten Vereinbarung in Textform.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht in Bezug auf Arbeitsergebnisse und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten für die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Handakten i.S.v. Abs. 1 sind nur Dokumente, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat, nicht aber die Korrespondenz zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber sowie Dokumente, die der Auftraggeber bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere (§ 66 Abs. 2 Satz 4 StBerG n. F.).
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens aber nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten oder dies im Wege der elektronischen Datenverarbeitung vornehmen.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Vorenthaltung der Handakten und der einzelnen Schriftstücke nach den Umständen unangemessen wäre (§ 66 Abs. 3 StBerG n. F.).

11. Sonstiges

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt ausschließlich deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, soweit er nicht Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ansonsten die berufliche Niederlassung des Steuerberaters. Der Steuerberater ist – nicht – bereit, an einem Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen (§§ 36, 37 VSBC).⁴⁾

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit

Falls einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt.

4) Falls die Durchführung von Streitbeilegungsverfahren vor der Verbraucherschlichtungsstelle gewünscht ist, ist das Wort „nicht“ zu streichen. Auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle ist in diesem Fall unter Angabe von deren Anschrift und Website hinzuweisen.